

# Hinweisgeberschutzgesetz

## Übergangsfrist für KMU endet am 17. Dezember

**Achtung!**  
Ab 17.12.2023 müssen alle Unternehmen und öffentlichen Arbeitgeber ab 50 Mitarbeitern eine Meldestelle eingerichtet haben!

Das neue Hinweisgeberschutzgesetz ist bereits seit Anfang Juli in Kraft, vielfach haben wir darüber berichtet. Zum 17. Dezember dieses Jahres endet nun auch die letzte Übergangsfrist für kleinere und mittlere Unternehmen zwischen 50 und 250 Beschäftigten. Das Gesetz enthält neue Pflichten für den Umgang mit Hinweisgebern. Auch die Pflicht zur Einrichtung von internen Meldestellen gehört dazu. Nachfolgend geben wir Ihnen noch einmal einen kurzen Überblick zu den wichtigsten Pflichten.

### Wer kann sich an Meldestellen wenden?

Das Hinweisgeberschutzgesetz sieht interne (durch Unternehmen betriebene) Meldestellen und externe (staatliche) Meldestellen vor. Hinweisgeber kann jede natürliche Person sein, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über bestimmte (Gesetzes-)Verstöße im Unternehmen erlangt hat. Potenzielle Hinweisgeber sind daher u.a. Beschäftigte, Beamte, Anteilseigner, aber auch Mitarbeiter von Lieferanten oder Kunden. Hinweisgeber können sich wahlweise an interne oder externe (staatliche) Meldestellen wenden.

### Wer ist zur Einrichtung einer internen Meldestelle verpflichtet?

Jedes Unternehmen mit in der Regel mehr als 50 Beschäftigten muss eine interne Meldestelle einrichten.

### Welche Pflichten haben Unternehmen?

Unternehmen müssen einen für alle Beschäftigte und Leiharbeitnehmer zugänglichen Meldekanal einrichten und betreiben.

Beim Betrieb einer internen Meldestelle müssen insbesondere folgende Aspekte bedacht werden:

- | Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen bei der Einrichtung der Meldestelle und Bearbeitung der Meldungen

- | Ermöglichung der Übermittlung von Hinweisen in jeder denkbaren Form (elektronisch, schriftlich, fernmündlich, persönlich)
- | Betreuung der Meldestelle durch nachweislich geschultes Personal mit besonderer Integrität
- | Kommunikation und Schulung der Mitarbeiter nach erstmaliger Einrichtung der Meldestelle zwingend
- | Gesetzesentsprechende dokumentierte Verwaltung der eingegangenen Meldung innerhalb bestimmter Fristen (Prüfung, Antwort, Ergreifung geeigneter Folgemaßnahmen)
- | Keine drohenden Repressalien bei Meldung des Hinweisgebers

### Welche Folgen hat ein Verstoß gegen das Gesetz?

Bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Einrichtung einer für alle Beschäftigten zugänglichen Meldestelle können Bußgelder (durch Verweis auf OWiG-Regelungen) von bis zu EUR 1 Mio. drohen. Denkbar sind auch Schadensersatzansprüche betroffener Hinweisgeber. Ist die Geschäftsführung untätig, ist auch eine persönliche Inpflichtnahme durch die staatlichen Stellen nicht ausgeschlossen.

## Wie können Sie eine interne Meldestelle einrichten?

Das Gesetz sieht zwei Möglichkeiten vor, wie Sie eine Meldestelle einrichten können:

### 1. Organisationsinterne Meldestelle

In diesem Fall ist innerhalb des Unternehmens eine Stelle (meist mehrere Vertrauenspersonen) zu benennen, welche die Gewähr für Vertraulichkeit von Hinweisen bietet. Wichtig ist zudem, dass auch durch technische und organisatorische Vorkehrungen eine absolut vertrauliche Kommunikation und eine sachverständige Verwaltung der Meldungen gewährleistet wird.

### 2. Ausgelagerte Meldestelle

Die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer für alle Mitarbeiter zugänglichen Meldestelle ist sowohl

kosten- als auch zeitintensiv und bindet wichtige personelle Kapazitäten. Auch die technischen Sicherheitsanforderungen sind herausfordernd. Zudem ist Vorsicht geboten, um den Eindruck der Etablierung einer „Überwachungsmentalität“ im Unternehmen oder in der Organisation zu verhindern.

Deshalb bietet es sich für viele Unternehmen an, die Aufgaben der internen Meldestelle auf geeignete Dritte auszulagern, etwa durch Einschaltung von Rechtsanwälten. Die Erfüllung der Aufgaben durch neutrale Dritte schafft bei Hinweisgebern in der Regel mehr Vertrauen und Akzeptanz.

## Wie können wir Sie unterstützen?

Wir bieten Ihnen Unterstützung sowohl bei der Prüfung ihres bisherigen Compliance-Systems als auch bei der Einrichtung einer internen Meldestelle in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Organisation oder der Einrichtung einer ausgelagerten Meldestelle an.

Wir übernehmen für Sie die komplette Einrichtung und Organisation der ausgelagerten Meldestelle als Ihr Dienstleister des Vertrauens. In Kooperation mit der Vispato GmbH bieten wir die Legal-tech basierte Betreuung Ihres internen Meldekanals bereits ab **EUR 99 pro Monat** an. Die Vorteile liegen auf der Hand: Sie erhalten eine absolut rechtskonforme Meldestelle, zu deren Einrichtung Sie gesetzlich verpflichtet sind, zu günstigen Konditionen und können gleichzeitig wertvolle personelle Ressourcen im Unternehmen sparen. Mit uns als Partner können Sie sich darauf verlassen, dass es auch bei behördlichen Kontrollen oder im Falle durch den Meldekanal ausgelöster Untersuchungen keine „bösen Überraschungen“ gibt.

## Ihre Ansprechpartner



**Dr. Anton Leopold Nußbaum**  
Rechtsanwalt  
+49 711 252 890-0  
nussbaum@lutzabel.com



**Dr. Henning Abraham**  
Rechtsanwalt | Partner  
+49 711 252 890-0  
abraham@lutzabel.com



**Dr. André Schmidt**  
Rechtsanwalt | Partner  
+49 40 300 6996-0  
schmidt@lutzabel.com

LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB  
L | A Business Services GmbH & Co. KG  
www.lutzabel.com